

Vertragsbedingungen

Betreuungsvertrag „Offene Ganztagschule – OGS“

Stand zum 01.08.2024

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Betreuungsvertrages ist die Bereitstellung eines Platzes im Offenen Ganztags (OGS) an einer Grundschule in Trägerschaft der Stadt Selm.

Die Betreuung in den jeweiligen Offenen Ganztagschulen erfolgt auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Selm, den Schulen und dem Träger „GANZ Selm e. V.“, Südkirchener Str. 4, 59379 Selm.

§ 2 Aufnahme

Eine Aufnahme in der Offenen Ganztagschule kann nur erfolgen,

1. wenn freie Plätze für das Betreuungsangebot vorhanden sind und
2. wenn alle Rahmenbedingungen für die freiwillige Betreuungsform – insbesondere die Personalstellung durch den Trägerverein GANZ Selm e. V. – erfüllt werden können.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Aufnahme und den Besuch des Offenen Ganztags.

Nach erfolgtem Anmeldeverfahren entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit dem Trägerverein und den Schulleitungen über die Aufnahmen und die Vergabe der Betreuungsplätze anhand der nachstehend aufgeführten verbindlichen Kriterien; diese gelten in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

1. Alleinerziehend und erwerbstätig (die Erwerbstätigkeit ist nachzuweisen).
2. Alleinerziehend und durch die Betreuung des Kindes die Gelegenheit eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (die geplante Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nachzuweisen).
3. Beide Elternteile/Erziehungsberechtigte sind nachweislich erwerbstätig.
4. Bildungsförderung (bei besonderen pädagogischen Unterstützungsbedarfen).
5. Ein Elternteil/Erziehungsberechtigter ist nachweislich erwerbstätig.
6. Keines der Kriterien trifft zu (eine Begründung ist erforderlich).

Nachgewiesene Umschulungen, Ausbildungen und längerfristig angelegte Integrationsmaßnahmen (u. a. Sprachkurse, etc.) werden dem Kriterium der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Aufgrund einer jährlich hohen Anzahl an Anmeldungen für das freiwillige Angebot OGS werden folgende zusätzliche Entscheidungskriterien zur Vergabe der Betreuungsplätze angewendet:

- Die Altersstruktur der Kinder (vorrangig werden die Jahrgänge 1 und 2 berücksichtigt).
- Geschwisterkinder in der OGS (bei einer Platzvergabe wird auch die Altersstruktur der Geschwisterkinder berücksichtigt).
- Betreuungsumfang (Dauer der benötigten Betreuungszeit und Anzahl der Tage).

Bei nachweislich erwerbstätigen Erziehungsberechtigten:

Vergleich der Arbeitsverhältnisse nach Arbeitszeit, Arbeitsort (Entfernung zur Arbeitsstätte) und Anzahl der Arbeitstage je Woche.

Bei Anmeldeüberhängen werden „Wartelisten“ geführt; diese gelten **nur für das jeweilige Schuljahr**. Die Listen werden **nicht** in das folgende Schuljahr übertragen. Bei weiterhin bestehendem Betreuungsbedarf muss **eine erneute Anmeldung** für das kommende Schuljahr erfolgen.

Anmeldung bzw. Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind nur möglich, wenn Plätze frei sind.

§ 2a Rhythmisierte Ganztagskinder-Klasse (Gaki-Klasse)

Mit einer verbindlichen Anmeldung für eine rhythmisierte Ganztagskinder-Klasse (Gaki-Klasse) an der Overbergschule entsteht die Verpflichtung für eine OGS-Teilnahme für die gesamte Grundschulzeit.

Alle Kinder dieser Klasse besuchen von der Klasse 1 bis 4 die Ganztagschule und bleiben in ihrem Klassenverband. Wenn eine Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien erfolgt (z. B. aufgrund von fehlenden Eltern- oder Essensbeiträgen) oder das Kind aus pädagogischer Sicht nicht für die Rhythmisierung geeignet ist, führt dies zum Wechsel des Klassenverbandes. Ein Platz im „regulären“ offenen Ganztags kann dann nicht gewährleistet werden.

Die vorstehenden Regelungen und das GaKi-Konzept der Overbergschule (dieses steht im Internet-Auftritt der Stadt Selm zum Download bereit) wird zur Kenntnis genommen und vollumfänglich anerkannt.

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf eine ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem 01.08.2026 sind auch diese Betreuungsverträge bis zum 31.07.2026 zu befristen (siehe dazu § 3 Ziffer 3).

§ 3 Laufzeit/Kündigung

1. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Das Schuljahr beginnt jeweils **am 01.08.** eines Jahres und endet **am 31.07.** des darauf folgenden Jahres.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, maximal jedoch bis zum 31.07.2026, insofern dieser nicht von den Vertragsparteien **zum 31.03.** des laufenden Schuljahres gekündigt wird. Diese Befristung ist erforderlich zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf eine ganztägige Förderung nach dem "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG). Dieser greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 (ab dem 01.08.2026) beginnend mit Jahrgangsstufe 1. Nicht gekündigte Verträge werden im darauf folgenden Schuljahr als sog „Bestandsverträge“ fortgeführt.
3. Die befristeten Verträge für die **bis zum 31.07.2026 freiwillige Betreuungsform OGS** können ab Einführung des o. g. Rechtsanspruches jeweils um ein Schuljahr verlängert werden, wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen am jeweiligen Schulstandort erfüllt werden können.
4. Betreuungsverträge von Kindern, die zum Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch **zum 31.07.** des laufenden Schuljahres.
5. Wechselt ein Kind im laufenden Jahr die Schule, endet der Vertrag **zum Ende des Monats**, in dem der Schulwechsel erfolgt.

6. Die / der unterzeichnende(n) Erziehungsberechtigten können in begründeten Fällen (z. B. Wegzug oder ärztlich attestierte, längere Krankheit des Kindes) den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich oder auf dem elektronischen Weg (OGS-UEMI@stadtseim.de) an die Stadt Selm, Schulverwaltung, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, zu erfolgen.
7. Kann ein Betreuungsplatz im Nachrückverfahren durch den Schulträger übergangslos besetzt werden, so kann im Ausnahmefall einem außerordentlichen Kündigungswunsch der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person(en) auch zum jeweiligen Monatsende entsprochen werden. Hierbei handelt es sich um eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses.
8. Die Stadt Selm kann den Vertrag zum jeweiligen Monatsende außerordentlich kündigen, insbesondere wenn:
 - die Zahlungsverpflichtungen (Elternbeitrag und/oder Beitrag für die Mittagsverpflegung) für zwei aufeinander folgende Monate trotz Zahlungserinnerungen/Mahnungen nicht oder nicht in voller Höhe (vollständig) erfüllt werden,
 - das Verhalten des Kindes ein Verbleiben in der OGS, nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten, nicht zulässt
 - die Angaben die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren.
9. Geht von dem Verhalten des Kindes eine Gefahr aus, die zu Personen- oder Sachschäden führen kann, wird der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seitens der Stadt Selm gekündigt.

§ 4 Betreuungszeiten/Ferienbetreuung

Der Zeitrahmen der Betreuungszeiten der OGS erstreckt sich (unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit) in der Regel an allen Unterrichtstagen bis 16.00 Uhr, mindestens aber täglich bis 15.00 Uhr.

Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßig und täglichen Teilnahme. Ausnahmen können nur im Einzelfall durch die Schulleitung zugelassen werden.

Mit der Abschluss des Betreuungsvertrages hat das Kind einen Anspruch zur Teilnahme an der Ferienbetreuung. Diese findet grundsätzlich 3 Wochen in den Sommerferien und jeweils 1 Woche in den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien, ggfls. auch schulübergreifend bzw. innerhalb eines gesamtstädtischen Konzeptes, statt.

Jeweils rechtzeitig vor den Ferien kann das Kind für die Maßnahme angemeldet werden. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag durch den Kooperationspartner erhoben.

§ 5 Elternbeitrag

Für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Selm von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge. Grundlage ist die „Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Wird die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen, entsteht hieraus kein Anspruch auf Reduzierung oder anteilige Erstattung der Elternbeiträge.

§ 6 Mittagsverpflegung

Das Mittagessen in der OGS ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes und die Teilnahme des Kindes daher verpflichtend. Hierzu wird vom Kooperationspartner ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag erhoben.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Schüler/-innen, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnehmen, sind unfallversichert.

§ 8 Erkrankungen/Medikamente

Bei ansteckender Erkrankung muss das Kind der OGS fernbleiben. Die erziehungsberechtigten Personen sind verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten und ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder direkten Kontaktperson unverzüglich der Schule zu melden. Das Kind muss während der Dauer der Erkrankung der Einrichtung fernbleiben und darf erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Einrichtung wieder besuchen. Eine Medikamentengabe während der Betreuungszeit erfolgt nur in Ausnahmefällen.

§ 9 Hausaufgaben / Lernzeitaufgaben

Mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagschule erkennen die Eltern durch ihre Unterschrift das Hausaufgaben-/Lernzeitaufgabenkonzept des Offenen Ganztags an den Selmer Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung an. Dieses ist auf der Homepage www.ganz-selm.de zu finden bzw. kann über die Schulverwaltung der Stadt Selme angefordert werden. In der OGS werden die Kinder zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erledigung der Hausaufgaben/Lernzeitaufgaben angehalten und dabei unterstützt und begleitet. Die letzte Verantwortung liegt jedoch bei den Eltern.

§ 10 Nutzung Smartphone/Smartwatch

Die Verwendung von Smartphones und Smartwatches ist **nicht** erlaubt. Ausnahmen von dieser Regel (z. B. für Blutzuckermessung per Scan) bedürfen der Absprache mit der OGS-Koordinatorin / dem OGS-Koordinator.

§ 11 Datenschutz

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.

(2) Im Rahmen des Betreuungsvertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Sorgeberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch die Stadt Selme als Schulträger, die Schule und den betreuenden Kooperationspartner verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Betreuungsvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

(3) Soweit das zu betreuende Kind an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet, welche das Kind während der Betreuungszeiten in eine lebensgefährliche oder die Gesundheit bedrohende oder schädigende Situation bringen kann, ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en verpflichtet, dem betreuenden Kooperationspartner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Schutz des Kindes, die Erstversorgung und die rettungsdienstliche und/oder notärztliche Versorgung erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Hinterlegung notwendiger Medikamente mit Beipackzettel und einer Anleitung zur Notfallgabe.

Die diesbezüglichen Informationen (besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) dürfen ausschließlich zur Abwehr von lebens- oder gesundheitsbedrohenden Gefahren verwendet werden. Eine elektronische Speicherung dieser Daten ist nur auf Rechnern und Datenträgern zulässig, die vor unbefugtem Zugriff gesichert und nicht mit dem Internet verbunden sind und deren Datenbestand regelmäßig gesichert wird. Zugriff hierauf dürfen nur die zuständigen Betreuungskräfte haben.“

§ 12 Foto- und Filmaufnahmen

Während der Betreuung werden unter Umständen Projekte und Aktionen der Kinder sowie besondere Gemeinschaftsveranstaltungen durch Fotos und Videoaufnahmen festgehalten. Teilweise werden diese Fotos oder Filme auch zur Darstellung der pädagogischen Arbeit in den Räumen der OGS, der Schule bzw. auch für die Gestaltung von Konzepten und Präsentationen sowie für Internetauftritte und Presseveröffentlichungen nach außen genutzt.

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es gilt der Grundsatz, dass Fotos- und Filmaufnahmen lediglich mit Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Da es sich bei der Einwilligung um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung handelt, kann diese bei Minderjährigen nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Eine entsprechende Erklärung haben Sie bereits bei der Schulanmeldung abgegeben. Diese gilt auch für die OGS.

§ 13 Notfallbenachrichtigung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten und die von weiteren Personen (z. B. Großeltern) gegenüber der OGS-Leitung zu benennen, damit diese in Notfällen genutzt werden zu können. Ebenso besteht seitens der Erziehungsberechtigten die Verpflichtung, die Kontaktdaten stets zu aktualisieren.

§ 14 Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Stadt Selm als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Selm.

§ 15 Rechtswirksamkeit

Der Vertrag erlangt erst nach Absenden der vollständigen Anmeldung durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) in der Webanwendung „Betreuungsplatz“ und Erhalt einer elektronischen Zusage (per Mail) durch den Schulträger seine Gültigkeit.